

Liebe*r Leser*innen,

im Jahr 2021 dominiert weiterhin die Covid-19-Pandemie das weltweite Geschehen. Auch wenn es inzwischen die Möglichkeit der Schnelltestung gibt und langsam aber sicher damit begonnen wird durch vermehrtes impfen eine sog. Herdenimmunität umzusetzen, müssen sich die Mitarbeitenden der Flüchtlingshilfe Lippe bzgl. einer Impfung alle noch gedulden. Dabei haben wir allein letztes Jahr 2515 Beratungsgespräche durchgeführt. Menschen, die in unsere Beratung kamen, stammten vornehmlich aus Guinea, Syrien und dem Irak.

Um weiterhin eine gute und sichere (wenn nötig auch face-to-face) Beratung anbieten zu können, nutzen wir vermehrt Selbsttests. Diese Kosten sind bisher leider nicht gedeckt.



Inhalt dieser Ausgabe:

Neues aus dem Verein	Seite 2
Lebenslänglich Kreis Lippe? Zur Passbeschaffung bei anerkannten Flüchtlingen	Seite 3
Neue Chancen auf GFK-Flüchtlingsschutz für Syrer mit offenen Asylverfahren	Seite 5
Fortbildung zu Abschiebehaft	Seite 6
Homeschooling: Übernahme von Kosten für digitale Endgeräte	Seite 6
Keine Verlängerungen der Überstellfrist bei Dublin-Verfahren mit Kirchenasyl	Seite 7
Seebrücke Detmold: Aufnahme statt Abschottung	Seite 8
Mathe auf Deutsch und Persisch	Seite 9
Termine	Seite 9

Neues aus dem Verein

Neuer Schwung im Beratungsteam

Im Juni 2020 mussten wir unser Beratungsangebot auf Grund von auslaufenden Förderungen drastisch reduzieren und Mitarbeiter*innen entlassen. Dieses war ein harter Einschnitt für den Verein und die Beratungstätigkeiten.

Wenige Mitarbeiter*innen haben über ein halbes Jahr mit viel persönlichem Engagement das Beratungsangebot und den Verein aufrechterhalten. Wir sind sehr erleichtert, seit Januar 2021, neben Aktion Mensch und dem Land NRW, auch wieder über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union gefördert zu sein. Wir können unseren Stundenumfang somit wieder ausbauen.

Mit Johanna Gramlich und Cindy Vargas kommen zwei bekannte Gesichter und eine Menge Erfahrung zurück in das Team der Flüchtlingshilfe Lippe. Wir freuen uns aber auch sehr darüber neue Mitarbeiter*innen begrüßen zu dürfen, welche sehr unterschiedliche Erfahrungen und Perspektiven einbringen können.

Mit neuem Schwung und altem Wissen werden wir unser Beratungsangebot für Geflüchtete im Kreis Lippe wieder ausbauen können und den Verein mit neuem Leben füllen.

Die neuen Mitarbeiter*innen sind:

Nika Amrahova

Ich bin ganz neu in diesem Team. Das ist meine dritte Arbeitswoche bei der Flüchtlingshilfe Lippe e.V. Zum ersten Mal habe ich gespürt, was es wirklich bedeutet, wichtige und notwendige Arbeit zu leisten, als ich für mein Studium ein Internationales Komitee des Roten Kreuzes in Genf besuchte. Übrigens habe ich meinen Abschluss an der Fakultät für Menschenrechte gemacht. Seitdem hat mich das Gefühl nicht mehr los-



gelassen, dass es das ist, was ich tun möchte (Menschen helfen und nützlich sein). Ich freue mich, eine solche Möglichkeit in der Flüchtlingshilfe Lippe zu bekommen.



Alexandra Mellies

Ich freue mich, ab April 2021 zum Beratungsteam der Flüchtlingshilfe Lippe e.V. zu gehören. In der Vergangenheit habe ich bereits in verschiedenen Kontexten im In- und Ausland Deutsch unterrichtet und dabei insbesondere den Austausch mit Menschen unterschiedlicher Kulturen und Lebenserfahrungen als bereichernd empfunden. Im Rahmen meines Masterstudiums der Soziologie in Bielefeld beschäftige ich mich auch theoretisch mit dem gesellschaftlichen Zusammenleben und Themen wie Migration und Rassismus. Als Regionalberaterin der Flüchtlingshilfe Lippe e.V. freue ich mich darauf, den Klient*innen bei der Überwindung verschiedenster Hürden unterstützend zur Seite zu stehen.

Christoph Schenke

Ich bin seit Februar 2021 Teil des Teams der Flüchtlingshilfe Lippe e.V. und arbeite in der Regionalberatung. Ich habe mich in der Vergangenheit in verschiedenen politischen Bereichen engagiert und bin in diesem Zuge auch mit der Situation von Geflüchteten konfrontiert worden. Ich träume von einer offenen und solidarischen Gesellschaft, in der sich die Menschen frei bewegen können. In diesem Kontext ist die Arbeit der Flüchtlingshilfe wichtig und von großer Bedeutung und ich freue mich, meinen Teil zu dieser Arbeit beitragen zu können.

Barrierefreie Homepage

Jennifer Banke

Seit Anfang des Jahres hat die FHL eine barrierefreie Homepage. Diese wurde im Rahmen unseres Projekts „BeStärkt – Beratung und Stärkung von

unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und ihrem Umfeld“, das von AKTION MENSCH gefördert wird, umgesetzt.

Die Idee dahinter ist, dass vor allem viele Menschen mit geringen Deutschkenntnissen unser Beratungsangebot aufsuchen und bisher der Zugang zu Informationen bzgl. des Vereins oder des Beratungsangebots für diese Menschen schwer zugänglich war. Deshalb wird die Homepage aktuell in sechs verschiedenen Sprachen angeboten. Darüber hinaus kann sich der Inhalt auch in „Einfacher Sprache“ angeschaut werden. Das ist vor allem für Menschen, die gerade dabei sind die deutsche Sprache zu erlernen, eine gute Möglichkeit sich die Inhalte der Homepage auch auf Deutsch durchzulesen.

Für Menschen mit einer Beeinträchtigung ihrer Sehfähigkeit wurde der Aufbau und das Design der Seite sehr schlicht gehalten und zusätzlich mit starken Kontrasten gearbeitet. Das alles soll das Zurechtfinden und die Bedienung vereinfachen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit sich die Webinhalte durch das Markieren der Texte mit der Maus vorlesen zu lassen. Um auch Menschen, die wenig Erfahrung im Umgang mit Internetseiten haben, den Einstieg zu erleichtern, wurde ein Erklär-Video erstellt, das in den nächsten Tagen fertig gestellt wird und sich dann auf unserer Startseite angeschaut werden kann. Wir hoffen, dass durch das Erstellen der Barrierefreien Homepage unsere Arbeit einer noch breiteren Öffentlichkeit zugänglicher gemacht werden kann und wünschen uns, dass mehr Vereine unserem Beispiel folgen.

Lebenslänglich Kreis Lippe?

Zur Passbeschaffung bei anerkannten Flüchtlingen

Frank Gockel

Werden Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt, dürfen sie sich nichtmehr in den Schutzbereich des Herkunftslandes begeben. Eine Passbeschaffung scheidet somit regelmäßig. Dennoch berichten uns Geflüchtete immer wieder, dass die Ausländerbehörde des Kreises Lippe die Betroffenen auffordert, sich einen Pass zu besorgen. Welche Konsequenzen dieses haben kann, soll hier beleuchtet werden.

Als vor 70 Jahren die Staatengemeinschaft sich zu-

sammengefunden hat, um die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zu ratifizieren, waren ihnen die Folgen des 2. Weltkriegs und das Schicksal der unzählbaren Flüchtlinge noch deutlich vor Augen, so dass ein einmaliges Schutzwerk entstanden ist, was bisher 149 Staaten ratifiziert haben. Eine wichtige Grundidee war, nicht nur den Betroffenen selbst, sondern auch im Herkunftsland zurückgebliebene Familienmitglieder und Angehörige zu schützen. Damit sich der Verfolgerstaat nicht an sie wenden kann, um z.B. Erpressungen durchzuführen, wurde in Art. 1 Buchst. C GFK eine weitgehende Regel eingeführt, welche es den Schutzsuchenden verbietet, sich freiwillig erneut unter den Schutz des Landes zu stellen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.



Der deutsche Gesetzgeber hat versucht, diese Vorschrift in das Asylgesetz aufzunehmen.

Dort heißt es:

§ 72 Erlöschen (AsylG)

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstig Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,
 - 1a. freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat,
2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder
4. auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unan-

fechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

Dieses führt naturgemäß zu vielen Problemen. Haben die Betroffenen auf der Flucht Personaldokumente, wie z.B. Geburtsurkunden, Familienbücher oder Pässe nicht mitgeführt oder laufen diese ab, können sie viele Nachweise nicht führen. Doch auch dazu hat sich die Staatengemeinschaft 1951 Gedanken gemacht. So haben z.B. die Behörden des aufnehmenden Staates für den Betroffenen Bescheinigungen und Urkunden auszustellen, die er normalerweise von seinem ursprünglichen Staat erhalten würde (Art. 25 GFK). Ebenso sind ihnen Personalausweise (Art. 27 GFK) und Reiseausweise (Art. 29 GFK) auszustellen. Während letzteres in der Regel ohne Probleme funktioniert, tut sich der Gesetzgeber der Bundesrepublik mit der Ausstellung von Bescheinigungen und Urkunden schwer. Zwar regelt z.B. § 9 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG), dass bei Fehlen von entsprechenden Originalurkunden eine Versicherung an Eides statt ausreicht, hierbei handelt es sich jedoch nur um eine „Kann-Bestimmung“. Gerade die Standesämter im Bereich der Bezirksregierung Detmold tun sich hiermit besonders schwer und so kann es in wichtigen Lebensabschnitten, z.B. Eheschließung, Geburt eines Kindes oder Tod zu großen Problemen kommen.



In der Beratung begegnen uns immer wieder Fälle, in denen die Ausländerbehörde des Kreises Lippe bei anerkannten Flüchtlingen anregt, dass diese zur Botschaft fahren sollen, um sich einen Pass und weitere Personenstandsdokumente zu besorgen. Die Information, dass dieses Vorgehen zur Aberkennung des Flüchtlingsstatus führen kann, wird den Betroffenen jedoch nicht mitgeteilt. Das Vorgehen funktioniert jedoch nur auf den ersten Blick, solange das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(BAMF) nicht von der Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimatlandes erfährt. Die Betroffenen verlieren ihren Schutzstatus also nicht unmittelbar, da der Kreis Lippe das Bundesamt offenbar nicht automatisch über die erfolgte Kontaktaufnahme informiert. Das böse Erwachen kann aber später kommen.

In der Praxis haben sich dabei Umzüge aus dem Kreis Lippe heraus als besonders problematisch herausgestellt. Stellt die neue Ausländerbehörde bei einem Umzug fest, dass nach der Anerkennung als Flüchtling ein Pass ausgestellt wurde, kommt es vor, dass sie dieses dem BAMF meldet. Das Bundesamt stellt sodann fest, dass der Betroffene sich unter den Schutzbereich des Herkunftsstaates gestellt habe und erklärt die Flüchtlingseigenschaft für erloschen. Die Ausländerbehörde widerruft dann folgerichtig die Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis. Der Betroffene kann zwar oft durch die Schutzwirkung des § 60 Abs. 1 und 2 AufenthG nicht abgeschoben werden, bekommt aber erstmal eine Duldung, was wesentliche Nachteile mit sich zieht.

Natürlich kann gegen dieses Vorgehen gerichtlich geklagt werden, die Verfahren sind jedoch sehr langwierig und kompliziert und in der Zwischenzeit gelten die oben genannten Konsequenzen. In den einzelnen Verfahren geht es um die Frage, ob es sich die Betroffenen tatsächlich freiwillig und erneut unter den Schutzbereich des Staates seiner Staatsangehörigkeit gestellt hat. Zu der subjektiv zu betrachtenden Freiwilligkeit kommt es nicht, wenn der Betroffene oder seine Angehörigen z.B. von dem Verfolgerstaat gezwungen werden (z.B. durch Erpressungen). Zur objektiven Schutzunterstellung kommt es, wenn sich der Betroffene von sich selbst aus und ohne konkrete Bedarfssituation, wieder in die schützenden Hände des Staates seiner Staatsangehörigkeit, begibt. Eine Ausnahme kann gegeben sein, wenn administrative Zwecke eine Vorsprache unumgänglich machen. Hier ist aber vorab zu prüfen, ob dieses tatsächlich erforderlich ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat dieses z.B. bei der Identitätsklärung zur Einbürgerung bejaht (Urteil vom 01.09.2011 - 5 C 27/10). Wichtig ist aber, dass dieses nicht vorsorglich, sondern nur in der konkreten Bedarfssituation erfolgt. Ebenfalls ist bei Gericht zu prüfen, ob eine „erneute“ Unterschutzstellung erfolgt. Hat z.B. der Betroffene das Land seiner Staatsangehörigkeit noch nicht betreten und auch sonst wie keinen Kontakt aufgenommen, dürfte eine erneute Unterschutzstellung nicht vorliegen. Bei den Gerichtsverfahren können die Betroffenen jedoch

regelmäßig keine Nachweise erbringen, so dass sie ihren Schutzstatus verlieren. Neben der langen Ungewissheit während des Verfahrens kommen auch hohe Kosten für Gerichte und Anwälte auf sie zu.

Dem vielleicht gut gemeinten Rat der Ausländerbehörde des Kreises Lippe sollte daher keine Folge geleistet werden. Grundsätzlich sollten die Betroffenen immer und ausnahmslos vor dem Betreten der Konsulate des Verfolgerstaates ihren Anwalt oder eine Beratungsstelle aufsuchen. In vielen Fällen werden diese Stellen davon abraten der Aufforderung Folge zu leisten. Denn ansonsten kann es sein, dass ein Umzug aus dem Kreis Lippe zu einer Aberkennung des Flüchtlingsstatus führt.

Neue Chancen auf GFK-Flüchtlingsschutz für Syrer mit offenen Asylverfahren

Johanna Gramlich

Ende 2020 hat der EuGH eine Entscheidung getroffen, die laufende Asylverfahren syrischer Antragsteller entscheidend beeinflussen könnte.

Ein syrischer Antragsteller hatte nach seiner Anerkennung im Asylverfahren geklagt. Er hatte Syrien verlassen, weil er sich nicht an Kriegsverbrechen beteiligen wollte und damit rechnen musste zum Wehrdienst eingezogen zu werden. Seine Anerkennung im Asylverfahren in Deutschland lautete auf „subsidiären Schutz“ - eine Pauschalanerkennung für Menschen, die aus Kriegsgebieten fliehen, ohne einer direkten persönlichen Verfolgung ausgesetzt zu sein.

Für syrische Asylantragsteller hat sich zwischen 2015 und 2017 die Anerkennungspraxis beim BAMF entscheidend verschlechtert. Während 2015 die Mehrheit der syrischen Antragsteller einen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhielten, wurde die Mehrheit der syrischen Antragsteller 2017 nur mit einem subsidiären Schutz berücksichtigt. Zeitgleich wurde der Familiennachzug für Menschen mit subsidiärem Schutz ausgesetzt. Zwei Entscheidungen, die dazu führten, dass Ehefrauen und Kinder zurückblieben oder gefährliche Fluchtrouten einschlagen mussten um eine Familieneinheit wiederherzustellen.

Die Klage des syrischen Antragstellers hatte Erfolg

und der Europäische Gerichtshof sah in seinem Fall die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention als erfüllt an.



Was bedeutet das für andere syrische Antragsteller?

Leider wird eine Entscheidung des EuGH bisher nicht verbindlich als „Änderung der Rechtslage“ ausgelegt. Es sind daher in der Beantwortung der Frage zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Fall A: Personen ohne Asylverfahren und Personen in laufenden Asylverfahren beim BAMF oder Verwaltungsgericht

In diesen Fallkonstellationen bestehen die besten Chancen darauf, die EuGH Entscheidung in das Verfahren einbringen zu können, da sowohl BAMF als auch Verwaltungsgerichte verpflichtet sind jegliche Rechtsprechung zu berücksichtigen. Der Fluchtgrund muss sich auf die drohende Wehrpflicht oder den Einsatz im Krieg beziehen.

Fall B: Personen mit abgeschlossenem Asylverfahren

Es besteht die Möglichkeit bei einer „Änderung der Rechtslage“ einen Folgeantrag beim BAMF zu stellen. Die abschließende Entscheidung, ob das Urteil des EuGH als „Änderung der Rechtslage“ einzustufen ist, ist noch nicht abschließend geklärt. In dieser Fallkonstellation gilt jedoch eine dreimonatige Frist ab Kenntnis über die neue Rechtslage. Betroffene Personen sollten sich daher rasch an eine Beratungsstelle wenden!

Wir bieten aktuell Beratung mit Terminvereinbarung, sowohl persönlich als auch digital, für Menschen im Kreis Lippe an. Sie erreichen uns im Internet unter: www.fh-l.org

Fortbildung zu Abschiebehaft

Claudia Lehmann

"Es ist Montag, 6:00 Uhr. Ihr Handy klingelt. Die Polizei ist dran. Sie erfahren, dass X letzte Nacht aufgrund einer Fahndung der Ausländerbehörde verhaftet wurde. Sie versuchen den Anwalt anzurufen, der ist aber ausgerechnet an dem Tag im Urlaub. Sie wollen X unbedingt helfen. Was machen Sie jetzt?"

Genau um diese und andere Fragen ging es am 02.03.2021 in einer online-Fortbildung für die Mitarbeitenden der Diakonie, an welcher auch ich teilnehmen konnte. Unser Kollege Frank Gockel war als Vortragender eingeladen, um uns diese Fragen zu stellen und mit seiner Expertise zu beantworten. Seit 1995 arbeitet Frank in seiner Freizeit ehrenamtlich im Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.“ und hat somit über 25-Jahre Erfahrung im Bereich Abschiebehaft.



In der Fortbildung gab es einen kurzen theoretischen Exkurs ins Gesetzesbuch, um einen Überblick zu erhalten welche Haftformen es überhaupt gibt und in welchem Gesetz wir diese finden. Danach ging es vor allem praktisch weiter: damit, wie jede*r einzelne von uns, egal ob Berater*in oder Ehrenamtliche*r als Person des Vertrauens für Betroffene bei einer Inhaftierung durch etwas Kreativität und Mut bei der Gerichtsanhörung, oder einfach durch ein offenes Ohr und Zuwendung einen großen Unterschied für die Betroffenen und deren Verfahrens-

ausgang machen kann. Eine schockierende Zahl die bei mir hängen blieb ist, dass 50% aller Inhaftierungen im Abschiebegefängnissen unrechtmäßig sind. Auch wenn die eigentlichen Haftbeschwerden lieber von den Expert*innen eingereicht und verfolgt werden sollten, kann auch hier jede*r einzeln*e von uns die Grundlagen schaffen indem er*sie von Anfang an dir richtigen Fragen stellt. Auch wenn das nach einer verantwortungsvollen Aufgabe klingt, betont Frank immer wieder, dass Unterstützer*innen nichts falsch machen können, wenn sie sich an die von ihm zusammengestellte Checkliste halten. Dieser kurze Bericht ist nicht dafür da um den*die interessierte*n Leser*in inhaltlich in der Thematik fit zu machen sondern soll Sie dazu motivieren, sich selbst in diese Richtung fortzubilden. Denn das, so wünscht sich Frank, sollten viel mehr Menschen, welche in diesem Bereich haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Deshalb ist er auch bereit seinen Vortrag „Erste Hilfe bei Abschiebungshaft oder was Flüchtlingsberater*innen über die Abschiebungshaft wissen sollten“ vor weiteren Gruppen, Vereinen und Interessierten zu halten. Gern können Sie sich per E-mail an Ihn wenden.

Durch diese Fortbildung konnte ich endlich einen Einblick in die ehrenamtliche Arbeit meiner beiden Kolleg*innen Frank Gockel und Julia Bieronski erhalten und möchte mich an dieser Stelle bei den Beiden und allen anderen im Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.“ tätigen Ehrenamtlichen für ihr beeindruckendes Engagement bedanken!

<http://www.gegenabschiebehaft.de/hfmia/index.php?id=92>

Gockel@gegenAbschiebehaft.de

Homeschooling: Übernahme von Kosten für digitale Endgeräte

Schüler*innen im SGB II Bezug haben Anspruch auf Übernahme der Kosten für digitale Endgeräte. Jobcenter übernehmen im Regelfall Kosten in Höhe von bis zu 350,- €, die für die Anschaffung von Computern/Tablet und Zubehör entstehen. Ähnliches gilt für Schüler*innen, die Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG beziehen.

Informationen, Musteranträge und Vorlagen auf der

Seite des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. <https://b-umf.de/p/homeschooling-uebernahme-von-kosten-fuer-digitale-endgeraete/>

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Beratung der Flüchtlingshilfe Lippe wenden.

Keine Verlängerungen der Überstellfrist bei Dublin-Verfahren mit Kirchenasyl

Christoph Schenke, Dieter Bökemeier

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in einem Beschluss vom Juni 2020 entschieden, dass eine Verlängerung der Frist für die Überstellung einer*s Geflüchteten in das Land, das nach der Dublin-III-Verordnung für dessen Asylverfahren zuständig ist, nur aufgrund eines Kirchenasyls nicht rechtmäßig ist. Aber erst jetzt im Januar änderte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seine Praxis, in vielen Fällen im Zusammenhang mit einem Kirchenasyl die Überstellfrist von sechs auf 18 Monate mit dem Argument zu verlängern, diese Person sei als „flüchtig“ anzusehen.

Dies wurde z.B. immer dann erklärt, wenn das Bundesamt ein von der Kirchengemeinde eingereichtes Dossier über die Gründe des Kirchenasyls abschlägig bewertet hatte und das Kirchenasyl – wie in den meisten Fällen – dennoch weitergeführt wurde. In den letzten Jahren wurden fast alle eingereichten Dossiers abgelehnt, was dazu führte, dass Kirchengemeinden und Unterstützer*innen bei „Dublin-Kirchenasylen“ grundsätzlich mit einer Fristverlängerung rechnen mussten.

Beim Kirchenasyl handelt es sich um eine Praxis, bei der Kirchengemeinden Geflüchteten für einen befristeten Zeitraum Schutz gewähren, wenn diese von einer Abschiebung bedroht sind. Dadurch soll erwirkt werden, dass die Situation der Betroffenen erneut sorgfältig überprüft und genug Zeit geschaffen wird, alle möglichen rechtlichen Mittel auszuschöpfen, um bestenfalls ein Bleiberecht für die*den Geflüchtete*n zu ermöglichen.

Obwohl auch schon früher viele Verwaltungs- und Obergerichtsurteile regelmäßig entsprechend geurteilt hatten, dass eine Person im Kirchenasyl nicht als „flüchtig“ angesehen werden kann, hielt das

BAMF jahrelang an seiner Praxis fest.

Nun mehr als ein halbes Jahr nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts teilte das BAMF in einem Merkblatt mit, dass „die Durchführung eines Kirchenasylverfahrens [...] keinen Einfluss auf die ursprüngliche Überstellungsfrist“¹ hat. Jedoch führte es an, dass in bestimmten Ausnahmefällen: „Die Verlängerung dieser Frist auf 18 Monate.“ weiterhin angewendet wird. Dies ist der Fall, wenn die Ausländerbehörde die betroffene Person als „unbekannt verzogen“ meldet, bevor dem BAMF eine Meldung über das Kirchenasyl vorliegt oder wenn bei der Meldung ihr genauer Aufenthaltsort nicht mitgeteilt wird.



Kurz nach der Bekanntmachung des BAMFs wurde ein weiteres letztinstanzliches Urteil des Bundesverwaltungsgerichts veröffentlicht, bei dem es um genau diese Problematik ging. Im konkreten Fall hatte sich eine iranische Staatsangehörige im Januar 2019 in ein Kirchenasyl begeben, nachdem ihr Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde. Sie sollte nach Polen abgeschoben werden, da ihr dort ein Visum für die Einreise in den Schengen-Raum ausgestellt wurde. Ihren Aufenthalt im Kirchenasyl machte sie dem BAMF im April desselben Jahres bekannt, welches daraufhin die Frist für die Überstellung nach Polen auf 18 Monate verlängerte, mit der Begründung, dass die Betroffene „flüchtig“ sei. Dagegen reichte diese Klage ein.

Nachdem das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen hatte, ging die Klägerin in Revision. Der Revisionsantrag wurde vom Bundesverwaltungsgericht anerkannt, das in seinem Urteil vom 26. Januar

(BverwG 1 C 42.20) zu dem Schluss kam, dass die Klägerin zum Zeitpunkt der Verlängerung der Überstellungsfrist nicht als flüchtig angesehen werden konnte, da dem BAMF ihr Aufenthalt im Kirchenasyl bekannt war. Das Gericht führte dazu an, dass eine Überstellung rechtlich und tatsächlich möglich wäre, auch wenn es eine Verfahrensabsprache zwischen dem Bundesamt und der Kirche bezüglich des Kirchenasyls gibt, die dem entgegensteht. Aus diesem Grund würde die Betroffene nicht als „flüchtig“ im Sinne von Artikel 29 der Dublin-III-Verordnung gelten.



Bei den in Lippe durchgeführten Kirchenasylen wird immer sehr sorgfältig darauf geachtet, dass mit den Behörden transparent kommuniziert und der Aufenthaltsort des oder der Betroffenen sofort und korrekt mitgeteilt wird. Zuletzt gab es 2019 ein Kirchenasyl in der ev.-ref. Kirchengemeinde Blomberg, in dem das Bundesamt eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate aussprach. Eine Klage hiergegen beim Verwaltungsgericht Minden war erfolgreich. Anschließend wurde auch der Antrag des Bundesamtes auf Berufung durch das Oberverwaltungsgericht abgelehnt. Das Kirchenasyl konnte nach einer Dauer von etwa 4 Monaten erfolgreich beendet werden. Solche Klagen werden in Zukunft nun nicht mehr notwendig sein.

(1): BAMF: Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren (Stand: Januar 2021)

Aufnahme statt Abschottung

Seebrücke Detmold auch unter Corona Einschränkungen weiter aktiv

„Ich wünsche mir für meine Kinder ein Leben ohne

Gewalt und Krieg.“ aus einem kleinen Zelt in der Innenstadt von Detmold hört man an den vergangenen Samstagen die Stimme von Franklin Sakep Ntsinjang. Mit der Installation „Universal Refuge“ initiiert von der Künstlerin Mareike Mikat wollen wir, die Seebrücke Detmold, die Gedankenwelt einer*s Geflüchteten an den europäischen Außengrenzen, auf der Balkanroute oder im Mittelmeerraum für Bürger*innen erfahrbar machen. Die Resonanz der Passant*innen variiert, doch viele bleiben kurz stehen und lauschen Ntsinjangs Stimme und seinen Erfahrungen.

„Wir fordern sichere Fluchtwege und eine Entkriminalisierung der Seenotrettung - Camps sind keine Lösung, sie sind Teil des Problems“. Nach dem Brand in Moria, folgte im vergangenen Dezember das Feuer im Camp Lipa in Bosnien und tausende Menschen verloren ihr Obdach. Bei Minusgraden und inmitten einer weltweiten Pandemie leben Menschen an unseren Außengrenzen und unsere Abschottungspolitik kostet Geflüchteten das Leben. Vucjak, Moria, Lipa die Namen der Camps wechseln, doch was sie zeigen, bleibt gleich: Die EU setzt auf Abschottung um jeden Preis! Wir dürfen uns nicht an die Bilder von Menschen in verschneiten Zeltlagern gewöhnen und denken, dass wir damit nichts zu tun haben.

Wir suchen weiter nach alternativen Aktionsformen zu Flashmobs und Demonstrationen, um auch während der Corona-Pandemie weiterhin auf die katastrophale Situation der Menschen auf der Flucht aufmerksam zu machen.



detmold@seebruecke.org

Mathe auf Deutsch und Persisch

Für persisch-sprachige Menschen, welche in Deutschland Mathe lernen wollen oder müssen, gibt es online ein neues Unterstützungsangebot.

Es richtet sich vor allem an Menschen mit wenig Kenntnissen in Deutsch und Mathe. Aber auch Menschen, die schon gute Mathekenntnisse haben, allerdings die deutschen Fachbegriffe nicht kennen, finden hier Hilfe.

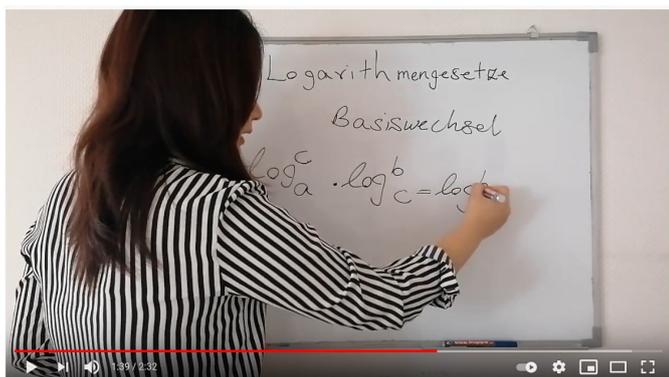
Faeze Baboli ist langjährige Klientin im Projekt BeStärkt. Sie floh mit 16 Jahren aus dem Iran und kam

2015 in Blomberg an. Mit Unterstützung der Flüchtlingshilfe Lippe e.V. durchlief sie das Asylverfahren und wurde als Flüchtling anerkannt.

Nach dem Abitur im Sommer 2020 begann sie Physik in Paderborn zu studieren. Das Wintersemester 20/21 ist geprägt von Corona Beschränkungen und Onlinelehre. Deshalb begann Frau Baboli selber Videos auf Deutsch und Persisch zu drehen und stellte diese online.

"Ich versuche gerade Mathe auf zwei Sprachen, Deutsch und Persisch, zu lehren, um Menschen, die gerade eine Ausbildung machen oder in der Schule sind oder sonst irgendwo lernen und Schwierigkeiten mit Mathe haben zu helfen, über diese Brücke zu kommen."

https://www.youtube.com/hashtag/mathe_auf_deutsch_und_persisch



#mathe_auf_deutsch_und_persisch #studieren #abiturmachen
قوانین لگاریتم ها بخش سوم
Logarithmengesetze Teil 3

Termine

15.04.2021 | 11:00–13:00 Uhr
Die Ausbildungsduldung nach §60c AufenthG | Fortbildung im Rahmen des Projekts BeStärkt | Die Fortbildung findet online statt. Anmeldung unter umf.beratung@fh-l.org

20.05.2021 | 10:00–14:00 Uhr
Runder Tisch "Junge Geflüchtete im Kreis Lippe" | Onlinevernetzung von Akteuren im Bereich unbegleitet minderjährige und junge Geflüchtete | Bei Interesse bitte an umf.beratung@fh-l.org wenden.